

Deutsch-Ungarischer Verein Gröbenzell, e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Deutsch-Ungarischer Verein Gröbenzell e.V." mit Sitz in Gröbenzell.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragene
Die Vereinsadresse ist die des 1. Vorsitzenden.

§ 2 -Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege persönlicher und institutioneller Kontakte mit Bürgern und Institutionen Ungarns, vornehmlich mit der Partnerstadt Pilisvörösvár. Schwerpunkt der Vereinsarbeit sollen kulturelle, sportliche und soziale Belange; insbesondere die Belange der Jugend sein.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und Körperschaften erwerben, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Bei Jugendlichen bis 18 Jahren müssen Eltern / Erziehungsberechtigte zustimmen. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft ablehnen.

Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht bezahlt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses auf Ausschluss der Mitgliedschaft Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendwart
- und bis zu 4 Beisitzern.

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des der Rechenschaftsberichte des Vorstands, Kassenwarts und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Nominierung eines Wahlausschusses
- Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festsätze der Beiträge
- Beschlüsse über Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Wahl der / des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen,

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Empfohlen wird das Bankeinzugsverfahren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gemeinde Gröbenzell und die Partnerstadt Pilisvörösvár (Ungarn), die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2000 beschlossen und ist ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie löst die bisher gültige Fassung vom 5. April 1990 ab. Diese verliert damit an Rechtswirksamkeit.